

PROTOKOLL Nr. 11

über den Beitritt der Republik Südafrika zum Vierten AKP—EG-Abkommen von Lomé in der Fassung des am 4. November 1995 auf Mauritius unterzeichneten Abkommens

*Artikel 1***Bedingter Beitritt**

Die Vertragsparteien des Abkommens kommen überein, daß der Beitritt Südafrikas zum Abkommen den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen unterliegt.

*Artikel 2***Finanzmittel**

- (1) Mit Ausnahme der in Artikel 255 des Abkommens genannten Hilfe gelten alle Verweisungen im Abkommen auf die Verwendung der Finanzmittel nach dem Abkommen nicht für Südafrika.
- (2) Hilfe nach Artikel 255 des Abkommens kann im Fall eines Zustroms von Flüchtlingen aus benachbarten AKP-Staaten nach Südafrika gewährt werden.
- (3) Für alle sonstige Hilfe, die von der Gemeinschaft für Südafrika bereitgestellt werden kann, werden andere Quellen als die Finanzmittel des Abkommens in Anspruch genommen.

*Artikel 3***Handelspolitische Zusammenarbeit**

Alle Verweisungen im Abkommen auf die handelspolitische Zusammenarbeit und die Nutzung der handelspolitischen Zusammenarbeit gelten nicht für Südafrika. Dies berührt nicht die Ursprungskumulierung nach Artikel 6 Absatz 5 Protokoll Nr. 1 und Anhang LXXXVI des Abkommens.

*Artikel 4***Anwendbarkeit**

In nachstehender Tabelle sind die Artikel des Abkommens aufgeführt, die auf Südafrika Anwendung finden bzw. keine Anwendung finden.

Geändertes Lomé-IV-Abkommen Teil/Kapitel/Artikel	Anwendung auf Südafrika	
	ja	nein
ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN DER AKP—EG-ZUSAMMENARBEIT		
Kapitel 1: Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit (Artikel 1—12a)	1—12a	—
Kapitel 2: Ziel und Ausrichtungen des Abkommens für die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 13—19)	13—19	—
Kapitel 3: Akte der Zusammenarbeit (Artikel 20—22 aufgehoben)	—	—
Kapitel 4: Grundsätze für die Handhabung der Instrumente der Zusammenarbeit (Artikel 23—28)	23, 26—27	24—25, 28
Kapitel 5: Organe (Artikel 29—32)	29—32	—
ZWEITER TEIL: BEREICHE DER AKP—EG-ZUSAMMENARBEIT		
Titel I: Umwelt (Artikel 33—41)	33—41	—
Titel II: Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung (Artikel 42—57)	42—49 51—57	50
Titel III: Entwicklung der Fischerei (Artikel 58—68)	58—68	—
Titel IV: Zusammenarbeit betreffend Grundstoffe (Artikel 69—76)	69—76	—
Titel V: Industrielle Entwicklung, Herstellung und Verarbeitung (Artikel 77—87; Artikel 88 aufgehoben; Artikel 89—93; Artikel 94—96 aufgehoben; Artikel 97—98)	77—87 89—93 97—98	—
Titel VI: Entwicklung des Bergbaus (Artikel 99—104)	99—104	—
Titel VII: Entwicklung des Energiepotentials (Artikel 105—109)	105—109	—
Titel VIII: Entwicklung der Unternehmen (Artikel 110—113)	110—113	—
Titel IX: Entwicklung der Dienstleistungen (Artikel 114—134)	114—134	—
Titel X: Entwicklung des Handels (Artikel 135—138)	135—138	—
Titel XI: Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich (Artikel 139—155)	139—155	—
Titel XII: Regionale Zusammenarbeit (Artikel 156—166)	156—166	—
DRITTER TEIL: DIE INSTRUMENTE DER AKP—EG-ZUSAMMENARBEIT		
Titel I: Handelspolitische Zusammenarbeit (Artikel 167—185)	—	167—185
Titel II: Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe		
— Stabex (Artikel 186—212)	—	186—212
— Zucker (Artikel 213)	—	213
— Sysmin (Artikel 214—219)	—	214—219
Titel III: Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung		
— Allgemeine Bestimmungen (Artikel 220—230)	—	220—230
— Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 231—257)	255—256	231—254, 257
— Investitionen (Artikel 258—274)	258—274	—
— Technische Zusammenarbeit (Artikel 275—280)	275—280	—

Geändertes Lomé-IV-Abkommen Teil/Kapitel/Artikel	Anwendung auf Südafrika	
	ja	nein
— Durchführungsverfahren (Artikel 281—310)	294—302 304—310	281—293 303
— Instanzen der Verwaltung und Durchführung (Artikel 311—327)	311—327	—
Titel IV: Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickel- ten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaa- ten (Artikel 328—337)	328—337	—
VIERTER TEIL: ARBEITSWEISE DER INSTITUTIONEN		
— Der Ministerrat (Artikel 338—345)	338—345	—
— Der Botschafterausschuß (Artikel 346—347)	346—347	—
— Gemeinsame Bestimmungen für Ministerrat und Botschafterausschuß (Artikel 348—349)	348—349	—
— Paritätische Versammlung (Artikel 350—351)	350—351	—
— Sonstige Bestimmungen (Artikel 352—355)	352—355	—
FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
(Artikel 356—369)	356—369	—
PROTOKOLLE		
— Zweites Finanzprotokoll	Mittel nach Artikel 255	Rest des Zweiten Finanz- protokolls
— Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	—	Protokoll Nr. 1
— Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe	Protokoll Nr. 2	—
— Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten	Protokoll Nr. 3	—
— Protokoll Nr. 4 betreffend Schutzmaßnahmen	—	Protokoll Nr. 4
— Protokoll Nr. 5 betreffend Bananen	—	Protokoll Nr. 5
— Protokoll Nr. 6 betreffend Rum	—	Protokoll Nr. 6
— Protokoll Nr. 7 betreffend Rindfleisch	—	Protokoll Nr. 7
— Protokoll Nr. 8 betreffend Zucker	—	Protokoll Nr. 8
— Protokoll Nr. 9 über die EGKS-Erzeugnisse	—	Protokoll Nr. 9
— Protokoll Nr. 10 über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forstressour- cen	Protokoll Nr. 10	—

ANHÄNGE DES BEITRITTSProtokolls*Anhang 1***Gemeinsame Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten und Südafrikas zu den dem Vierten AKP—EG-Abkommen von Lomé beigefügten Gemeinsamen Erklärungen**

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die AKP-Staaten und Südafrika kommen überein, daß die Gemeinsamen Erklärungen in den nachstehend aufgeführten Anhängen des Vierten AKP—EG-Abkommens von Lomé auch Südafrika betreffen: Anhänge I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XXII, XXIII, XXV, XXVI, XXXII, L, LII, LIII, LIV, LV, LVI, LVII, LXVIII, LXXIII, LXXIX, LXXX, LXXXII, LXXXIII, LXXXIX; dasselbe gilt für die Gemeinsamen Erklärungen in folgenden Anhängen der Niederschrift der Unterzeichnung des Vierten AKP—EWG-Abkommens: Anhänge I und II.

*Anhang 2***Erklärung der Gemeinschaft zu den dem Vierten AKP—EG-Abkommen von Lomé beigefügten Erklärungen der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die Erklärungen der Gemeinschaft in den nachstehend aufgeführten Anhängen des Vierten AKP—EG-Abkommens von Lomé auch Südafrika betreffen: Anhänge III, III a, XVII a, XIX, LXIX, LXX, LXXI, LXXII.

*Anhang 3***Erklärung Südafrikas zu den dem Vierten AKP—EG-Abkommen von Lomé beigefügten Erklärungen der AKP-Staaten**

Südafrika schließt sich den Erklärungen der AKP-Staaten in den nachstehend aufgeführten Anhängen des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé an: Anhänge XVII b, XVIII, XXIV, LI.

*Anhang 4***Erklärung Südafrikas zur Kumulierung**

Südafrika möchte erneut hervorheben, daß die wirtschaftliche Integration der AKP-Staaten für die Förderung ihrer Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für die Region Südliches Afrika, wo mit der Zollunion Südliches Afrika (Southern African Customs Union, SACU) und dem Handelsprotokoll der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika (Southern Africa Development Community, SADC) versucht wird, diese Integration zu fördern.

Südafrika möchte ferner darauf hinweisen, daß es nun vom Entwicklungshilfeausschuß der OECD als Entwicklungsland geführt wird.

Um mögliche Unsicherheiten bei Investoren und anderen Wirtschaftsteilnehmern zu verringern, die auch die vorgenannte wirtschaftliche Integration und die sie begleitende Entwicklungsförderung beeinträchtigen könnten, ersucht Südafrika die anderen Vertragsparteien, so bald wie möglich klarzustellen, unter welchen Bedingungen Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika für das Kumulierungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 5 Protokoll Nr. 1 in Betracht kommen.